

Satzung
des
Schützenverein
Welmeringhook 1902 e.V.

Stand: 12. Februar 2026

Inhalt

Satzung des Schützenvereins Welmeringhook 1902 e.V.	3
§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr	3
§ 2 Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Beiträge.....	4
§ 4 Organe des Vereins.....	4
§ 5 Generalversammlung	4
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Offizierskorps.....	5
§ 8 Kassenprüfer.....	6
§ 9 Vereinsordnung	6
§ 10 Haftung.....	7
§ 11 Satzungsänderungen / Auflösung.....	7
§ 12 Salvatorische Klausel	7

Satzung des Schützenvereins Welmeringhook 1902 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Welmeringhook 1902 e.V.“ und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Coesfeld eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Borken in Westfalen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Generalversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung in angemessener Höhe für Vorstandsmitglieder beschließen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung und Pflege der Geselligkeit und des Brauchtums. Er verfolgt keinerlei politische Ziele. Er hat den Zweck alljährlich das Schützenfest mit seinem Vorüber sowie das Erntedankfest zu feiern und alle Mitglieder in Eintracht, Ordnung und Frohsinn zu vereinen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich mit dem Welmeringhook und dem Vereinszweck verbunden fühlt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Die Angabe von Anschrift, Telefonverbindung (mobil) und E-Mail-Adresse sind im Antrag zu anzugeben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstößt, mit Beiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist oder in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Grundsätze oder Ziele des Vereins verstößt oder sein Ansehen schädigt. Der Ausschluss erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des geschäftsführenden Vorstands. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Generalversammlung entscheidet über die Beschwerde.
6. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des erweiterten Vorstands ernannt.

§ 4 Beiträge und Finanzen

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Verein Kredite oder Darlehen aufnehmen. Diese bedürfen einer Zustimmung der Generalversammlung.
3. Zur Verwirklichung seines Zwecks darf sich der Verein auch an Gesellschaften beteiligen, die Grundeigentum besitzen oder erwerben. Eine Beteiligung bedarf einer vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.
4. Alles Weitere regelt die Vereinsordnung, die als Anhang zur Satzung geführt wird.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der geschäftsführende Vorstand
 - Der erweiterte Vorstand
 - Das Offizierscorps
 - Die Kassenprüfer

§ 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich, möglichst im Februar, statt und wird vom Schriftführer einberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung wird mindestens 14 Tage vorher über den Veranstaltungskalender der Borkener Zeitung und in Textform (z.B. E-Mail, Messenger) erfolgen.
3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Offizierscorps
 - Festsetzung der Beiträge
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
4. Abstimmungen und Wahlen werden durch Handzeichen durchgeführt. Auf entsprechenden Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
5. Der Schriftführer hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 15% der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Wichtige Anregungen und Anträge zur Mitgliederversammlung sollen über die vorbereitende Vorstandssitzung zur Mitgliederversammlung eingereicht werden.
7. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der

vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nicht-Mitglied bestimmt werden.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins angehören.
2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand sowie aus geborenen Vorstandsmitgliedern.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. Dem Präsidenten
 2. Dem Schriftführer
 3. Dem Kassierer
 - Die Wahl des Präsidenten, Schriftführers und Kassierers erfolgt mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf der Generalversammlung. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Generalversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
5. Der erweiterte Vorstand umfasst zusätzlich mindestens 6, höchstens 8 Beisitzer, die durch die Generalversammlung gewählt werden.
 - Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - Die Amtszeit des erweiterten Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Geborene Vorstandsmitglieder sind:
 1. Der Oberst
 2. Der amtierende König

§ 8 Offizierskorps

1. Dem Offizierskorps können nur volljährige Mitglieder des Vereins angehören.
2. Das Offizierskorps besteht aus:
 1. dem Oberst
 2. dem Major

3. dem Hauptmann
4. dem Oberleutnant
5. drei Leutnante
6. drei Fahnenoffizieren
- Die Wahl Offiziere erfolgt mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf der Generalversammlung. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Die Offiziere haben eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Oberst obliegt das Kommando über die gesamte Schützenkompanie. Er sorgt für die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit des Offizierskorps.
4. Die Offiziere sind für den reibungslosen Ablauf der Umzüge, Paraden, Gottesdienste und Totengedenken des Schützenfestes verantwortlich.
5. Das Offizierskorps sorgt für eine ordnungsgemäße Uniform. Notwendige Neuanschaffungen werden vom Verein bezahlt.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und keine leitende Funktion im Verein ausüben. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung des Vereins sowie die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Hierzu zählen insbesondere die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben, die Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel sowie die Prüfung der Belege.
3. Nach Abschluss der Prüfung erstellen die Kassenprüfer einen Prüfungsbericht, der der Generalversammlung vorgelegt wird. In diesem Bericht sollen alle wesentlichen Feststellungen und gegebenenfalls Beanstandungen aufgeführt werden.
4. Die Kassenprüfer geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands in Bezug auf die Finanzführung ab. Eine Entlastung des Vorstands durch die Generalversammlung erfolgt auf Grundlage des Prüfungsberichts.
5. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich, jedoch vor der ordentlichen Generalversammlung, die Prüfung durchführen. Sie können jederzeit auch außerhalb der ordentlichen Prüfungszeit eine Sonderprüfung anordnen, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich erscheint.
6. Die Kassenprüfer haften für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße bei ihrer Prüfungstätigkeit. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 10 Vereinsordnung

1. Die Vereinsordnung regelt das Vereinsleben und wird als Anhang zur Satzung geführt. In Zweifelsfällen geht die Satzung der Vereinsordnung vor.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinsordnung bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.

3. Alle Mitglieder und Funktionsträger sind an die Satzung und Vereinsordnung gebunden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anweisungen des Vorstands zu folgen, soweit diese auf der Satzung und Vereinsordnung beruhen.

§ 11 Haftung

1. Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schäden. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden, die im Rahmen von Vereinsaktivitäten entstehen, wenn diese nicht durch Vereinsversicherungen gedeckt sind.

§ 12 Satzungsänderungen / Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden.
4. Sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt die Liquidation des Vereins dem geschäftsführenden Vorstand.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Bereich des Stadtgebiets Borken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung entscheidet die Generalversammlung.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder der Vereinsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Generalversammlung vom 07. November 2025 in Kraft.

Christian Sundermann
- Präsident -

Daniel Finke
- Schriftführer -

Bernd Garvert
- Kassierer -

ENTWURF